

vom diesem Zeitpunkt an nicht
mehr, unter der oben d. 3. bemerk.
ten Bedingung, des Freicobens.
Zust für die hangelösten Gene-
ral-Obligationen seiner Ansehung
d. 10. Der Amtschreiber vom Finanz
setzt ein besonderes Protocoll
über die hangelösten General-
Obligationen der in der Stadt
ansässigen Bürger, und bezieht da-
für die nöthige Taxe, wie für
die hiesige: Amtschreibung, unter
gleicher Verantwortlichkeit.

d. 11. Der Oberamtmann besiegelt
diese hangelösten General-Obli-
gationen gegen die gebührliche
Tingeltaxe.

d. 12. Über die Verbindungen von
siegelter Abschriften nicht hang-
elösig gefertigter General-
Obligationen, setzt der Amts-
schreiber vom Finanz, wie es der
d. 6. vorkommt, ein besonderes Be-
zettel, worin er dieselben in ihrer
unterbrochenen Zahlungsordnung
enumerirt, und dabey das Datum
ihrer Verbindungen bemerkt,
und setz für das Finanzjahr vom
nächst folgenden dieser General-Obl-
igationen, bey der Einföhrung ihrer
Abschrift eine Taxe von 1. d. d. zu
bezahlen.

Finanz den 21ten Juny. 1817.

Der Oberamtmann des Großherzog-
thums unterzeichnet:

Der Amtschreiber vom Finanz.

Th. v. S.

Der Erste Staatschreiber.

Landolt.

Comit arthürs des hohen Präsidiums die
gegenseitige periodische Tilgung des Großher-
zogthums für geschlossen.

Bezuglich der
Tilgung.